Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1925	Nr. 17

(Nr. 12973.) **Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) und des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924, betreffend die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 119). Vom 26. Juni 1925.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel 1 Abschnitt IV der Verordnung über die weitere Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) erhält folgenden Wortlaut:

Zu § 13:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer ist

a) für die im § 2 Abs. 1a und c genannten Grundstücke in monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Monats,

b) für die im § 2 Abs. 1b genannten Grundstücke in vierteljährlichen Beträgen am 15. des zweiten Monats in jedem Vierteljahre

fällig. Sie ist an den Vorstand der Gemeinde (Gutsbezirk), in der das Grundstück gelegen ist, unaufgefordert zu entrichten. Zahlungspflichtig ist bei den unter a genannten Grundstücken für den vollen Kalendermonat derjenige, der zu Beginn des Monats, bei den unter b genannten Grundstücken für das volle Kalendervierteljahr derjenige, der zu Beginn des zweiten Monats im Vierteljahre Steuerschuldner war.

Artikel II.

Im Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1925" die Worte „mit dem 31. Dezember 1925".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juni 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Juli 1925.)

(Nr. 12974.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau von Wasserläufen an den Kreis Melle. Vom 11. Juni 1925.

Dem Kreise Melle wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau

a) der Else von der Bifurkation bei Gesmold bis 2 860 Meter unterhalb der Stauschleuse an der Mühle in Bruchmühlen,

b) des Laerbaches vom Gutshof Drantum bis zu seiner Einmündung in die Else,

c) des Violenbaches von der Schwanemühle in Gerden bis zu seiner Einmündung in die Else,

d) des Suttbaches von 250 Meter unterhalb der Brücke an der Landstraße Wetter—Bruchmühle bis zu seiner Einmündung in die Else und

e) der Alten Else von Wenningser Bruch (Gemarkungsgrenze Wenningsen—Bakum) bis zur Einmündung in die Else

übertragen.

Berlin, den 11. Juni 1925.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Veldhausen im Kreise Grafschaft Bentheim für die Anlage eines Turn- und Spielplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 10. Januar 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1925 über die Genehmigung zur Erhöhung des Aktienkapitals der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft und zur Verlegung des Geschäftsjahrs durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 233, ausgegeben am 6. Juni 1925, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 24 S. 131, ausgegeben am 13. Juni 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weesby im Kreise Südtondern für den Ausbau einer Chaussee durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 18 S. 157, ausgegeben am 2. Mai 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1925 über die Genehmigung des ersten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 22 S. 109, ausgegeben am 30. Mai 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgebung, e. G. m. b. H. in Falkenberg, für den Umbau der Hochspannungsstichleitung nach Großrössen, Kreis Schweinitz, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 103, ausgegeben am 13. Juni 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.